

# Hauptsatzung der Stadt Endingen am Kaiserstuhl

## Landkreis Emmendingen

### Hauptsatzung

vom 26.07.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000 GBl. S. 581 ber. S. 698 zul. geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 GBl. S. 161, 186 hat der Gemeinderat am 07.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:<sup>1</sup>

#### Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 8
Abschnitt IV	Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Ortsteile / Stadtteile § 12
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 13
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 14 – 18
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 19

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Endingen sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

### II. Gemeinderat

#### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen bzw. Bürger und das Hauptorgan der Stadt Endingen.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Endingen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt Endingen, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

#### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als vorsitzende Person und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderätinnen und Gemeinderäten).

### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
- 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als vorsitzende Person und 14 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats, insofern ihnen die Erledigung durch die Hauptsatzung zugewiesen wird.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

### **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist

anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7 Finanz- und Verwaltungsausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über:

2.1 Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes, soweit es sich nicht um leitende Beamte (Amtsleitungen ab Besoldungsgruppe A 13 LBesGBW) handelt oder sofern nicht der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Entscheidung übertragen wurde oder Kraft Gesetz obliegt.

Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtliche Entscheidungen (u.a. nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit) von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9c und für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 9, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete (Amtsleitungen sowie Einrichtungsleitung Kindergärten) handelt oder die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen wurde.

2.2 die Stundung von Forderungen,

2.2.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag über 25.000 Euro,

2.2.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von 5.000 Euro bis 20.000 Euro

2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt Eendingen oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt Eendingen im Einzelfall mehr als 5.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 beträgt

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 20.000 Euro bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.

2.7 den Vollzug des Haushaltsplanes, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.

2.8 die Zustimmung zur überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 € bis 20.000 €.

## **§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt**

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener/städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt Emdingen bei der Entscheidung über
  - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
  - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
  - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
  - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO –
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von 30.000 Euro bis nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- 2.7 die Zustimmung zur überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 € bis 20.000 €.

2.8 den Vollzug des Haushaltsplanes, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.

#### **IV. Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister**

##### **§ 9 Rechtsstellung**

Die Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

##### **§ 10 Zuständigkeiten**

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Sie bzw. er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr bzw. ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.3 Personalangelegenheiten nach § 24 Abs. 2 Satz 3 GemO:

Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes. Entlassung von Beamten auf Antrag sowie die Entscheidung über die Zuruhesetzung auf Antrag von Beamten des mittleren sowie gehobenen Dienstes.

Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtliche Entscheidungen (u.a. nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit) von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 1 bis einschließlich 9b und für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 2 bis einschließlich S 8b, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete (wie u.a. Sachgebietsleitung, Bauhofleitung sowie Leitung Tourist-Information) handelt. Unbegrenzt bei Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

Entscheidung über die Vorweggewährung bzw. Hemmung der Stufenlaufzeit bei Beschäftigten aller Entgeltgruppen, nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2022. *(Optional)*

Entscheidung über die Gewährung einer monatlichen Arbeitsmarktzulage bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2022. *(Optional)*

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.5.1 bis zu 3 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,

2.5.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,

2.5.3 mehr als 6 Monate bis zu einem Betrag von 5.000 Euro

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, Erlass und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall;

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;

2.10 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

2.11 die Bestellung von Bürgerinnen bzw. Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen bzw. Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

(3) Weiter werden der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

1. Der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken
2. Die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine und Verbände, soweit diese im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind (Verfügungsmittel)
3. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
4. Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Höchstbetrages (Kreditermächtigung) der durch Haushaltssatzung festgesetzten Kredite, die Prolongation bzw. Verlängerung von Krediten bei Ablauf der Zinsbindung sowie Umschuldung von Krediten
5. Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau
6. Die Entscheidung über die Anlegung von Geldvermögen (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.)
7. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen
8. Die Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB

## **V. Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters**

### **§ 11 Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters**

(1) Es werden drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates bestellt.

## **VI. Stadtteile**

### **§ 12 Benennung der Stadtteile**

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Amoltern
- 1.2 Kiechlinsbergen
- 1.3 Königschaffhausen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

### **§ 13 Unechte Teilortswahl**

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertreterinnen bzw. Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder beträgt 22.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Endingen:	15 Sitze
2.2 Wohnbezirk Amoltern:	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk Kiechlinsbergen:	3 Sitze
2.4 Wohnbezirk Königschaffhausen:	3 Sitze

## **VIII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 14 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 12 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

### **§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt:

2.1 in der Ortschaft Amoltern	8 Mitglieder
2.2 in der Ortschaft Kiechlinsbergen	8 Mitglieder
2.3 in der Ortschaft Königschaffhausen	10 Mitglieder

### **§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- 3.7 den Vollzug des Haushaltsplanes, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von nicht mehr als 15.000 Euro, sofern die Maßnahme im Haushalt für den einzelnen Ortsteil vorgesehen ist.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

## **§ 17 Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsvorsteherin bzw. der -vorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteherin bzw. der -vorsteher vertritt die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortschaftsrats im jeweiligen Stadtteil.

## **§ 18 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften nach § 12 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

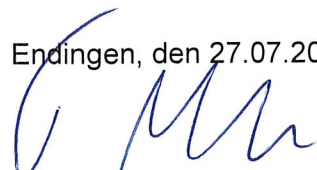
Stadt Endingen – Ortsverwaltung Amoltern  
Stadt Endingen – Ortsverwaltung Kiechlinbergen  
Stadt Endingen – Ortsverwaltung Königshausen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07.12.2022 außer Kraft.

Endingen, den 27.07.2023



Tobias Metz  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Endingen, den 28.7.23  
- Unterschrift des Bürgermeisters –  
(Bürgermeister)

